
Änderungstarifvertrag Nr. 16
vom 17. September 2018
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 18. September 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchstabe c wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Buchstabe c wird die Zahl „12,5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „43,50“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird die Zahl „102,20“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
 - d) In Abs. 2 wird die Zahl „110“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Wunsch des Anstellungsträgers oder der Arbeitnehmerin ist die Treueleistung analog § 19 Abs. 8 Satz 2 abzugelten. Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf die Vollendung der Beschäftigungszeit folgenden Monats zulässig. Der Abgeltungsanspruch des Anstellungsträgers ist auf die Hälfte des Urlaubsanspruchs begrenzt (Ab- runding bei Bruchteilen von Urlaubstagen).“
4. § 26 wird folgende Protokollnotiz zu Abs. 3 angefügt:

„Protokollnotiz zu Abs. 3:
Der Arbeitgeberanteil am Beitrag beinhaltet den Zuschuss nach § 23 BetrAVG.“
5. In § 32 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte: „Abteilung 1, 2, 5 und 6“ durch die Worte „Abteilungen 1 bis 6“ und das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2020“ ersetzt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abteilung 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Entgeltgruppe 3 wird das Beispiel „- Arbeitnehmerin in der Alten- und Krankenpflege“ gestrichen.
 - bb) In Entgeltgruppe 4 wird das Wort „Beispiele“ durch das Wort „Beispiel“ ersetzt und die Beispiele „- Altenpflegehelferin“, „- Krankenpflegehelferin“ sowie „- Gesundheits- und Pflegeassistentin (GPA)“ gestrichen.

- cc) In Entgeltgruppe 5 werden die Beispiele
„-Altenpflegehelferin, die überwiegend in der Betreuung von gerontopsychiatrisch Erkrankten oder dementen Personen tätig ist“ und
„- Krankenpflegehelferin auf einer Psychiatrie-, Gerontopsychiatrie- oder Intensiv-Station“ gestrichen.
- dd) In Entgeltgruppe 6 werden die Beispiele
„- Medizinische Fachangestellte (MFA) (Arzthelferin)“ und „- Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) (Zahnarzthelferin)“ gestrichen.
- ee) In Entgeltgruppe 7 werden im Abschnitt A das Beispiel
„- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 6 mit rehapädagogischer Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit als Ausbilderin in der beruflichen Bildung (Hierzu Prot. Not. 2)“
und im vorletzten Beispiel nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte
„, Altenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester)“
sowie in Abschnitt B das Beispiel
„- Leitung in der ambulanten Pflege (Hierzu Prot. Not. 2)“ gestrichen.
- ff) In Entgeltgruppe 8 wird in Abschnitt A das Beispiel
„- Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester) mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung“ sowie
in Abschnitt B die Beispiele
„- Einsatzleitung in der ambulanten Pflege“,
„- Leitende Medizinisch-technische Assistentin (MTA)“,
„- Stationsleitung in einem Krankenhaus oder einer stationären Wohnpflegeeinrichtung“,
„- Wohngruppenleitung“ und
„- Stellvertretende Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs (Hierzu Prot. Not. 2)“ gestrichen.
- gg) In Entgeltgruppe 9 Abschnitt B werden die Beispiele
„- Leitung mehrerer Stationen“,
„- Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs“,
„- Pflegedienstleitung (PDL)“ und
„Wohngruppenleitung mit mindestens 25 Wohnplätzen“ gestrichen.
- hh) In Entgeltgruppe 10 Abschnitt B werden die Beispiele
„- Leitung einer Einrichtung im ambulanten Dienst/Sozialstationen“,
„- Leitung einer Wohnpflegeeinrichtung“,
„- PDL im ambulanten Bereich mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen“ und
„- PDL in einer stationären Einrichtung mit mindestens 100 Plätzen“ gestrichen.

- ii) In Entgeltgruppe 11 Abschnitt B werden die Beispiele
„- Leitung einer Einrichtung im ambulanten Dienst/Sozialstationen mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen“ und
„- Leitung einer Wohnpflegeeinrichtung mit mindestens 100 Plätzen“ gestrichen.

b) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 1

(gültig ab 01.01.2019)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren
E 1	1.916	1.982	2.051	2.187
E 2	1.982	2.078	2.227	2.389
E 3	2.117	2.227	2.389	2.634
E 4	2.389	2.537	2.672	2.876
E 5	2.537	2.672	2.809	3.015
E 6	2.672	2.769	2.916	3.159
E 7	2.809	2.984	3.078	3.362
E 8	3.070	3.249	3.490	3.841
E 9	3.315	3.532	3.695	3.981
E 10	3.559	3.802	4.045	4.397
E 11	3.911	4.250	4.668	4.951
E 12	4.292	4.668	5.182	5.645
E 13	4.668	5.154	5.645	6.263

“

c) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 1

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren
E 1	1.958	2.026	2.096	2.235
E 2	2.026	2.124	2.276	2.442
E 3	2.164	2.276	2.442	2.692
E 4	2.442	2.593	2.731	2.939
E 5	2.593	2.731	2.871	3.081
E 6	2.731	2.830	2.980	3.228
E 7	2.871	3.050	3.146	3.436
E 8	3.138	3.320	3.567	3.926
E 9	3.388	3.610	3.776	4.069
E 10	3.637	3.886	4.134	4.494
E 11	3.997	4.344	4.771	5.060
E 12	4.386	4.771	5.296	5.769
E 13	4.771	5.267	5.769	6.401

“

d) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 2

(gültig ab 01.01.2019)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
ES 3	2.117	2.227	2.389	2.634	
ES 4	2.389	2.554	2.690	2.904	
ES 5	2.537	2.690	2.827	3.045	
ES 7	2.809	3.081	3.192	3.375	3.461
ES 8	2.940	3.187	3.358	3.602	3.682
ES 9	3.070	3.322	3.568	3.841	3.927
ES 10	3.315	3.611	3.778	3.981	4.071
ES 11	3.559	3.888	4.135	4.397	4.496
ES 12	3.911	4.346	4.773	4.951	5.063

* Ab 01.01.2021 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

e) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 2

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
ES 3	2.164	2.276	2.442	2.692	
ES 4	2.442	2.610	2.749	2.968	
ES 5	2.593	2.749	2.889	3.112	
ES 7	2.871	3.149	3.262	3.449	3.537
ES 8	3.005	3.257	3.432	3.681	3.763
ES 9	3.138	3.395	3.646	3.926	4.013
ES 10	3.388	3.690	3.861	4.069	4.161
ES 11	3.637	3.974	4.226	4.494	4.595
ES 12	3.997	4.442	4.878	5.060	5.174

* Ab 01.01.2021 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

f) Abteilung 3 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 3
Stationäre und ambulante Pflege

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in Einrichtungen tätig sind, deren Aufgaben überwiegend in der ambulanten und teil-/stationären Pflege liegen und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Protokollnotiz:

Einrichtungen im Sinne dieser Abteilung sind organisatorische Einheiten eines Rechtsträgers, für die ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe EP 3

Arbeitnehmerin mit pflegerischen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Beispiele:

- Präsenzkraft
- Betreuungskraft § 43 b SGB XI

Entgeltgruppe EP 4

Arbeitnehmerin mit einer mindestens einjährigen, erfolgreich abgeschlossenen pflegerischen Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten.

Beispiele:

- Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA)
- Altenpflegehelferin
- Krankenpflegehelferin

Entgeltgruppe EP 5

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe können sich z. B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben).

Beispiele:

- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 4 mit Tätigkeiten mit gerontopsychiatrisch und / oder palliativmedizinisch zu pflegenden Personen bzw. mit pflegerischen Tätigkeiten für hochgradig (ärztliche Diagnose) dementiell erkrankte Personen
- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 4 mit Tätigkeiten in einem Wohnbereich ausschließlich für demenziell erkrankte Personen

Protokollnotiz zur Entgeltgruppe EP 5:

Für die GPA, die überwiegend in einer Einrichtung, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig ist, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 5 hat die Arbeitnehmerin, die mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit behandlungspflegerische Tätigkeiten (SGB V) ausübt, Anspruch auf eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe und der gleichen Stufe der Entgeltgruppe EP 6.

Entgeltgruppe EP 6

Medizinische Fachangestellte (MFA) / Arzthelferin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EP 7

1. Arbeitnehmerin mit einer Qualifikation als Pflegefachkraft im Sinne des SGB XI mit entsprechenden Tätigkeiten

Beispiele:

- Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (Kinderkrankenschwester)
- Altenpflegerin
- Heilerziehungspflegerin/Heilerzieherin

2. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EP 8

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 7, Fallgruppe 1 mit einer für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 150 Stunden. Unbeschadet dieser Mindestanforderung erfüllt eine Zusatzqualifikation im Wundmanagement, als Praxisanleiterin, als Hygienebeauftragte oder als Pain Nurse diese Voraussetzung. Über eine Dienstvereinbarung werden Einzelheiten geregelt, insbesondere was erforderliche Zusatzqualifikatio-

nen sind. In dieser Dienstvereinbarung kann auch von den Voraussetzungen des Satzes 1 abweichen werden.

Entgeltgruppe EP 9

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 7 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt mindestens 250 Stunden. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.

Beispiele:

- Fachkraft für Hygiene
- Fachkraft für Geriatrie

Entgeltgruppe EP 10

Wohnbereichs-/Wohngruppenleitung

Entgeltgruppe EP 11

1. Einsatzleitung in der ambulanten Pflege
2. Wohnbereichs-/Wohngruppenleitung mit mindestens 30 Plätzen
3. Leitung einer Tagespflege

Entgeltgruppe EP 12

Pflegedienstleitung (PDL)

Entgeltgruppe EP 13

1. Pflegedienstleitung in der ambulanten Pflege mit mindestens 50 Arbeitnehmerinnen
2. Pflegedienstleitung in der stationären Pflege mit mindestens 100 Plätzen

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 3

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
EP 3	2.164	2.276	2.442	2.692	
EP 4	2.442	2.593	2.731	2.939	
EP 5	2.593	2.731	2.871	3.081	
EP 6	2.731	2.830	2.980	3.228	
EP 7	2.871	3.050	3.193	3.436	3.498
EP 8	2.960	3.140	3.286	3.599	3.664
EP 9	3.049	3.230	3.427	3.763	3.831
EP 10	3.138	3.320	3.621	3.926	3.997
EP 11	3.388	3.610	3.776	4.069	4.142
EP 12	3.637	3.886	4.134	4.494	4.575
EP 13	3.997	4.344	4.771	5.060	5.151

* Ab 01.01.2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

g) Abteilung 4 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 4

Krankenhäuser

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in voll- und teilstationären Krankenhäusern, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, tätig sind und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Protokollerklärung zum Geltungsbereich:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich unverzüglich nach einer Gesetzesänderung bezüglich der Refinanzierung von Krankenhäusern (entsprechend den Regelungen im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Bundes) nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Verhandlungen über dadurch mögliche Verbesserungen für eine oder mehrere Personengruppen im Krankenhaus aufzunehmen.

Vorbemerkungen:

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder von Altenpflegerinnen ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bzw. als Altenpflegerinnen eingruppiert.
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder von Altenpflegerinnen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. als Altenpflegerinnen eingruppiert.
3. Altenpflegerinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen eingruppiert.
4. Alten- und Krankenpflegehelferinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Pflegeassistentinnen (GPA) ausüben, sind als Gesundheits- und Pflegeassistentinnen eingruppiert.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe EK 3

Arbeitnehmerin mit pflegerischen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe EK 4

Arbeitnehmerin mit einer mindestens einjährigen, erfolgreich abgeschlossenen pflegerischen Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten

Beispiele:

- Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA)
- Altenpflegehelferin
- Krankenpflegehelferin

Entgeltgruppe EK 5

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe können sich z. B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben).

Beispiel:

- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 4 auf einer Psychiatrie-, Gerontopsychiatrie- oder Intensiv-Station mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 6

1. Medizinische Fachangestellte (MFA) / Arzthelferin mit entsprechenden Tätigkeiten
2. Rettungsassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 7

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Altenpflegerin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten
2. Notfallsanitäterin mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Medizinisch- bzw. Pharmazeutisch-technische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
4. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Erzieherin/Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 8

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7, Fallgruppe 1 bis 3 mit einer für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 150 Stunden. Unbeschadet dieser Mindestanforderung erfüllt eine Zusatzqualifikation im Wundmanagement, als Praxisanleiterin, als Hygienebeauftragte oder als Pain Nurse diese Voraussetzung. Über eine Dienstvereinbarung werden Einzelheiten geregelt, insbesondere was erforderliche

- Zusatzqualifikationen sind. In dieser Dienstvereinbarung kann auch von den Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden.
2. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7, Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung vorgesehen ist.

Spezialbereiche in diesem Sinne sind:

- Intensivpflege / Intermediate Care (IMC) / Schlaganfall
 - Operationsdienst
 - Anästhesiepflege
 - Zentrale Notaufnahme
3. Hebamme mit entsprechenden Tätigkeiten
 4. Operationstechnische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
 5. Chirurgisch-Technische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
 6. Anästhesietechnische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 9

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt mindestens 250 Stunden. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.

Beispiele:

- Gerontopsychiatrische Zusatzausbildung
- Zusatzausbildung zur Fachkraft für Geriatrie

Entgeltgruppe EK 10

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 720 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten
2. Hygienefachkraft mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Stellvertretende Stationsleitung
4. Leitende Medizinisch-technische Assistentin

Entgeltgruppe EK 11

Stellvertretende Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs

Entgeltgruppe EK 12

Stationsleitung

Entgeltgruppe EK 13

Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs

Entgeltgruppe EK 14

Leitung mehrerer Stationen

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 4

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
EK 3	2.164	2.276	2.442	2.692	
EK 4	2.442	2.593	2.731	2.939	
EK 5	2.593	2.731	2.871	3.081	
EK 6	2.731	2.830	2.980	3.228	
EK 7	2.871	3.050	3.193	3.436	3.498
EK 8	2.960	3.140	3.286	3.599	3.664
EK 9	3.049	3.230	3.427	3.763	3.831
EK 10	3.138	3.370	3.621	3.926	3.997
EK 11	3.263	3.465	3.672	3.998	4.070
EK 12	3.388	3.610	3.776	4.069	4.142
EK 13	3.513	3.748	3.955	4.282	4.359
EK 14	3.637	3.886	4.134	4.494	4.575

* Ab 01.01.2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

h) Abteilung 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 5

(gültig ab 01.01.2019)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe			
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren			
Ä 1	4.108	4.341	4.507	4.795	5.139	5.280			
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren			
Ä 2	5.422	5.876	6.276	6.509	6.736	6.963			
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren						
Ä 3	6.791	7.190	7.761						
		nach 3 Jahren							
Ä 4	7.989	8.560							

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä 4) Tätigkeiten.“

i) Abteilung 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe I 1

Arbeitnehmerin ohne abgeschlossene Ausbildung mit einfachen Tätigkeiten.

Beispiele:

- Hilfskraft im hauswirtschaftlichen Bereich
- Küchenhilfe
- Servicekraft
- Kaffeeköchin
- Verkaufshilfe

Entgeltgruppe I 2

Arbeitnehmerin mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung von in der Regel mindestens zwei Jahren Dauer und entsprechenden Tätigkeiten.

Beispiele:

- Köchin
- Restaurantfachfrau
- Hotelfachfrau
- Verkäuferin
- Floristin
- Bäckerin
- Hauswirtschafterin
- Konditorin

Entgeltgruppe I 3

Arbeitnehmerin in Leitungsfunktion mit Verantwortung in Teilbereichen für Personal, Sach- bzw. Finanzmittel.

Entgeltgruppe I 4

Arbeitnehmerin in stellvertretender Leitungsfunktion und Verantwortung für Personal, Sach- bzw. Finanzmittel.

Entgeltgruppe I 5

Arbeitnehmerin in Leitungsfunktion mit Verantwortung für Personal, Sach- bzw. Finanzmittel.

Beispiele zu I 3 bis I 5:

- Küchenleitung
- Hauswirtschaftsleitung
- Restaurantleitung
- Betriebsleitung“

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 6

(gültig ab 01.01.2019)

(in Euro)

Entgeltgruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.591	1.639	1.748	1.842	2.126
pro Stunde	9,45	9,74	10,38	10,94	12,63

Entgeltgruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.748	1.842	2.126	2.339	2.573
pro Stunde	10,38	10,94	12,63	13,90	15,29

Entgeltgruppe I 3	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.627	2.890	3.179	3.497
pro Stunde	15,61	17,17	18,89	20,77

Entgeltgruppe I 4	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.889	3.178	3.496	3.845
pro Stunde	17,16	18,88	20,77	22,84

Entgeltgruppe I 5	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.152	3.467	3.814	4.195
pro Stunde	18,73	20,60	22,66	24,92

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 6

(gültig ab 01.01.2020)

(in Euro)

Entgeltgruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.626	1.675	1.786	1.883	2.173
pro Stunde	9,66	9,95	10,61	11,19	12,91

Entgeltgruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.786	1.883	2.173	2.390	2.630
pro Stunde	10,61	11,19	12,91	14,20	15,62

Entgeltgruppe I 3	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.685	2.954	3.249	3.574
pro Stunde	15,95	17,55	19,30	21,23

Entgeltgruppe I 4				
pro Monat	2.953	3.248	3.573	3.930
pro Stunde	17,54	19,30	21,23	23,35

Entgeltgruppe I 5				
pro Monat	3.221	3.543	3.897	4.287
pro Stunde	19,14	21,05	23,15	25,47

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 3 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3

Zu § 17

- § 17 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Anspruch lediglich 10 % des der Arbeitnehmerin im Vormonat üblicherweise zustehenden Arbeitsentgelts nach Abs. 1 Satz 1 beträgt.“
c) In Nr. 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
d) Anlage 3 wird unter Beibehaltung der Bezeichnung aufgehoben.

8. Anlage 4 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Buchstabe c wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.
b) In Abs. 1 Buchstabe c wird die Zahl „12,5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
9. Anlage 6 Nr. 1 wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. Remise Ladengeschäft in Itzehoe“

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2019

- (1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung oder

§ 3 Abs. 4 Buchstabe c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 3 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Margaretenhort

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 ein Zwölffaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Juli 2019. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2019 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2019 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2020

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung oder

§ 3 Abs. 4 Buchstabe c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 3 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Margaretenhort

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 ein Zwölffaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Juli 2020. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2020 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2020 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Abteilung 3, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2020 bereits bestand, wird folgende Überleitung der Eingruppierung festgelegt:

Eingruppierung nach der Fassung der Entgeltordnung bis zum 31.12.2019	Eingruppierung nach Abteilung 3 der Entgeltordnung in der Fassung der Entgeltordnung ab 01.01.2020
E 3	EP 3
E 4	EP 4
E 5	EP 5
E 6	EP 6
E 7	EP 7
E 8	EP 10
E 9	EP 11
E 10	EP 12
E 11	EP 13

Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten und Qualifikation die Voraussetzungen der Entgeltgruppe EP 8 oder EP 9 erfüllen, ist entsprechend eingruppiert.

(2) Für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Abteilung 4, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2020 bereits bestand, wird folgende Überleitung der Eingruppierung festgelegt:

Eingruppierung nach der Fassung der Entgeltordnung bis zum 31.12.2019	Eingruppierung nach Abteilung 4 der Entgeltordnung in der Fassung der Entgeltordnung ab 01.01.2020
E 3	EK 3
E 4	EK 4
E 5	EK 5
E 6	EK 6
E 7	EK 7
E 8	EK 10
E 9	EK 12
E 10	EK 14

Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten und Qualifikation die Voraussetzungen der Entgeltgruppe EK 8, EK 9, EK 11 oder EK 13 erfüllen, ist entsprechend eingruppiert.

(3) Arbeitnehmerinnen, die am 01.01.2020 arbeitsvertragliche Ansprüche auf übertarifliche Zulagen haben, werden vom Geltungsbereich der Abteilungen 3 und 4 ausgeschlossen, solange die Ansprüche bestehen. Dies gilt nicht für Zulagen, die wegen eines Wechsels zwischen den Dienststellen im Unternehmensverbund der Evangelischen Stiftung Alsterdorf zum Zwecke des Entgeltausgleichs infolge von nicht anerkannten Vordienstzeiten gewährt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt

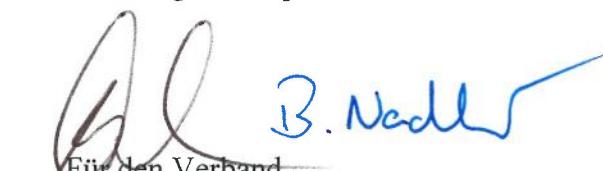
§ 1 Nr. 1 Buchstabe b; Nr. 2 Buchstabe b und d; Nr. 3; Nr. 6 Buchstabe a, c, e, f und g; Buchstabe i Doppelbuchstabe cc; Nr. 7 Buchstabe b; Nr. 8 Buchstabe b; § 4 am 1. Januar 2020 sowie

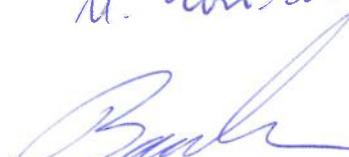
§ 1 Nr. 7 Buchstabe c am 1. Januar 2021 und

§ 1 Nr. 7 Buchstabe d am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 können § 1 Nr. 6 Buchstabe f und g im Wege einer Dienstvereinbarung vor dem 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Hamburg, 17. September 2018


Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)



Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord